



Kunstturner-Vereinigung  
des Kantons Solothurn  
KVKSÖ

# Statuten

der

**Kunstturner – Vereinigung**

**des Kantons Solothurn**

## 1. Name, Sitz und Verantwortlichkeit

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Kunstturner-Vereinigung des Kantons Solothurn (KVKSO) besteht seit dem 23.11.1919. Sie ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie ist politisch und konfessionell neutral.

<sup>2</sup> Sie ist dem Solothurner Turnverband (SOTV) als Fachverband angeschlossen. Sie unterzieht sich den Statuten und Reglementen des SOTV und des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

### Art. 2

Sitz der KVKSO ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten. Wohnt dieser nicht im Kanton, so ist Solothurn Rechtsdomizil.

### Art. 3

Für Verbindlichkeiten der KVKSO haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen. Jede persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 2. Zweck und Massnahmen

### Art. 4

Die KVKSO bezweckt die Erhaltung, Pflege und Förderung des Kunstturnens im Kanton Solothurn und in den angrenzenden Gebieten. Sie wahrt die Interessen ihrer Mitglieder und dient der Pflege guter Kameradschaft.

### Art. 5

Die KVKSO kann zur Verwirklichung des Zweckes alle erforderlichen Massnahmen ergreifen. Sie kann insbesondere Ausbildungskurse für Turner, Leiter und Kampfrichter durchführen, Wettkämpfe veranstalten, Trainingszentren schaffen sowie ein Regionales Leistungszentrum betreiben.

### Art. 6

Die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen werden in Form von Reglementen und Weisungen erlassen. Die Aufgaben von Mitgliedern der Geschäftsleitung (GL), Technischen Leitung (TL) und Leitung Magnesianerklub (LMK) sowie von allfälligen Kommissionen können durch Pflichtenhefte geordnet werden.

## 3. Mitgliedschaft

### a) Bestand

#### Art. 7

Die KVKSO besteht aus Aktiv-, Passiv- und Magnesianerklubmitgliedern sowie Verdienstnadelträgern, Frei- und Ehrenmitgliedern.

#### Art. 8

Aktivmitglieder sind Personen, welche das Kunstturnen wettkampfmässig oder als Körpertraining betreiben, oder welche der KVKSO als Mitglieder der GL, TL, LMK oder ständigen Kommissionen oder als Kampfrichter oder Leiter dienen. Sie müssen in der Regel Mitglied eines dem STV angeschlossenen Vereins sein.

#### Art. 9

Als Passiv- oder Magnesianerklubmitglieder werden natürliche oder juristische Personen aufgenommen, welche die KVKSO finanziell unterstützen.

#### Art. 10

Zu Verdienstnadelträgern können, auf Antrag der GL, natürliche Personen ernannt werden, die sich um die KVKSO verdient gemacht haben.

**Art. 11**

Zu Freimitgliedern können, auf Antrag der GL, Aktivmitglieder, auch ehemalige, oder weitere Personen ernannt werden, die sich um die KVKSO verdient gemacht haben.

**Art. 12**

Zum Ehrenmitglied kann, auf Antrag der GL, eine natürliche Person ernannt werden, die sich durch Engagement in der GL, TL oder LMK oder in anderer Weise ausserordentliche Verdienste um die KVKSO erworben hat.

## **b) Rechte und Pflichten**

**Art. 13**

Aktivmitglieder mit zurückgelegtem 14. Altersjahr, Magnesianerklubmitglieder, Verdienstnadelträger sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

**Art. 14**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den von der KVKSO organisierten Ausbildungskursen, Wettkämpfen und Trainings- und Leistungszentren teilzunehmen, sofern dies der Stand ihrer Ausbildung zulässt und nicht aus organisatorischen Gründen eine Teilnahmebeschränkung erfolgen muss.

**Art. 15**

Die Mitglieder haben sich allen Bestimmungen der KVKSO zu unterziehen. Sie unterstützen die Zweckverwirklichung nach besten Kräften. Die Mitglieder sind unter sich zu Ehrlichkeit, Fairness und hilfsbereiter Kameradschaft verpflichtet.

**Art. 16**

Aktive Kunstturner sowie Passiv- und Magnesianerklubmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.

**Art. 17**

Die Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht ist Sache der Mitglieder und ihrer Vereine.

**Art. 18**

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anrecht auf das Vermögen der KVKSO.

## **c) Entlassung und Ausschluss**

**Art. 19**

Mitglieder, die Trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der KVKSO nicht nachkommen, werden von der GL aus der Mitgliedschaft entlassen. Die Entlassung entbindet nicht von der Bezahlung der fälligen Beiträge.

**Art. 20**

Ein Mitglied kann aus der KVKSO ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise diese Statuten verletzt, gegen die Interessen der Vereinigung handelt oder sich ihrer sonst wie als unwürdig erweist.

## **4. Organisation**

**Art. 21**

Die Organe der KVKSO sind Generalversammlung (GV), Geschäftsleitung, Technische Leitung, Leitung Magnesianerklub, Kommissionen und Rechnungsrevisoren.

### **a) Generalversammlung**

**Art. 22**

Die GV ist das oberste Organ der KVKSO. Sie findet jährlich, in der Regel im Februar, statt und ist öffentlich.

**Art. 23**

Die GV wird von der GL mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Publikation auf der Internetseite der KVKSO oder derjenigen des SOTV oder durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des SOTV. Mit Ausnahme der Passivmitglieder werden alle Mitglieder zusätzlich persönlich eingeladen. Ort, Zeit und Traktantenliste sind gleichzeitig mit der Einberufung bekannt zu geben.

**Art. 24**

Die GL oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche GV verlangen. Diese ist wie eine ordentliche einzuberufen.

**Art. 25**

Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Erlass und Revision der Statuten
2. Erlass des Reglementes über Ehrungen (nach Art. 10 bis 12)
3. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Technischen Leiters
4. Festsetzung der Jahresbeiträge, Genehmigung von Budget, Jahresrechnung (einschliesslich Separatrechnungen und Spezialfonds) und des Revisorenberichtes
5. Beschluss über eine ausserordentliche Verwendung des Vereinsvermögens, sowie über Errichtung, Verwendung und Bestand von Spezialfonds und deren Aufhebung
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der GL, TL und LMK
8. Wahl von zwei ordentlichen Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor
9. Abberufung von Mitgliedern der GL, TL und LMK sowie von Rechnungsrevisoren aus wichtigen Gründen
10. Ernennung von Verdienstnadelträgern, Frei- und Ehrenmitgliedern
11. Beschluss über Auflösung der KVKSO
12. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern

**Art. 26**

Jede ordnungsgemäss nach Art. 23 einberufene GV ist beschlussfähig.

**Art. 27**

Eine Abstimmung oder Wahl erfolgt geheim, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten oder die GL es verlangt. Die Rechnungsrevisoren und die Stimmzähler bilden in diesem Fall das Stimm- und Wahlbüro.

**Art. 28**

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

**Art. 29**

Auf Rückkommensanträge wird nur mit einem  $\frac{3}{4}$ -Mehr der anwesenden Stimmberechtigten eingetreten. Das gleiche gilt für Anträge, die nicht bis spätestens 10 Tage (Poststempel, Bescheinigung des Präsidenten) vor der GV schriftlich an den Präsidenten eingegeben werden.

## **b) Geschäftsleitung**

**Art. 30**

Die GL besorgt die allgemeine Leitung der KVKSO. Sie besteht aus maximal 11 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des Präsidenten. Eine Amtszeit beträgt 3 Jahre.

**Art. 31**

Die GL besorgt die laufenden Geschäfte. Sie hat dabei die Pflicht, die Statuten und Reglemente zu befolgen und die Interessen der KVKSO zu wahren.

#### **Art. 32**

<sup>1</sup> Die GL ist Dritten gegenüber der alleinige Vertreter der KVKSO.

<sup>2</sup> Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit dem Technischen Leiter, dem Präsidenten des Magnesianerklubs, dem Chef Finanzen oder dem Sekretär kollektiv zu zweien rechtsverbindlich. Vorbehalten bleiben Art. 37 Abs. 2 Satz 2 und Art. 39.

#### **Art. 33**

<sup>1</sup> Die GL ist in allen Angelegenheiten zuständig, die diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuteilen.

<sup>2</sup> Ihr obliegen insbesondere:

- a) Leitung der GV und Vorbereitung der durch diese zu erledigenden Geschäfte
- b) Vollzug von Statuten, Reglementen, und GV-Beschlüssen
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens, Festsetzung von Sitzungs- und Taggeldern und Reiseentschädigungen
- d) Vergebung der Organisation von Anlässen (inkl. Festlegung der Übernahmebestimmungen und Erlass der Wettkampfvorschriften)
- e) Erlass von Reglementen und Weisungen sowie Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere Abschluss von Arbeitsverträgen mit den angestellten Trainern
- f) Führung des Regionalen Leistungszentrums
- g) Führung des Archivs

### **c) Technische Leitung**

#### **Art. 34**

Die TL tagt unter dem Vorsitz des Technischen Leiters. Sie kann Aussenstehende zu den Sitzungen einladen. Diese haben beratende Stimme.

#### **Art. 35**

Der TL fällt die Aufgabe zu, Geschäfte ausschliesslich turntechnischer Natur zu erledigen. Sie beschliesst über diese, soweit sie ausschliesslich zuständig ist, andernfalls berät sie sie vor und stellt Antrag an die GL.

#### **Art. 36**

Die TL hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Leitung von Ausbildungskursen für Turner, Leiter und Kampfrichter
- b) Erfassung und Förderung des Nachwuchses
- c) Führung der Trainingszentren
- d) Vorbereitung und Durchführung aller Wettkämpfe und anderer Anlässe in technischer Hinsicht (inkl. Erarbeitung der Übernahmebestimmungen und der Wettkampfvorschriften)
- e) Bestimmung der Kampfrichter für Wettkämpfe, welche die KVKSO durchführt oder mitorganisiert
- f) Bestimmung der Teilnehmer für nationale und internationale Wettkämpfe

### **d) Leitung Magnesianerklub**

#### **Art. 37**

<sup>1</sup> Die LMK tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten des Magnesianerklubs. Sie kann Aussenstehende zu den Sitzungen einladen. Diese haben beratende Stimme. Die LMK hat die Aufgabe, finanzielle Mittel für die KVKSO zu beschaffen.

<sup>2</sup> Sie betreut die Mitglieder des Magnesianerklubs und schliesst mit diesen Vereinbarungen ab. Der Präsident des Magnesianerklubs unterzeichnet diese Vereinbarungen seitens der KVKSO mit Einzelunterschrift.

## e) Kommissionen

### Art. 38

<sup>1</sup> Für besondere Aufgaben kann die GV ständige Kommissionen ernennen, die GL nicht ständige Kommissionen.

<sup>2</sup> Das zuständige Ernennungsorgan wählt den Vorsitzenden und die übrigen Kommissionsmitglieder. In den ständigen Kommissionen muss die GL durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

### Art. 39

Das Ernennungsorgan kann die Kommission ermächtigen, für die KVKSO rechtsverbindlich zu zeichnen. Es regelt in Schriftform die nötigen Einzelheiten. Insbesondere legt es fest, welche Mitglieder jeweils mit dem Vorsitzenden der Kommission kollektiv zu zweien zeichnen. Die Zeichnung mit Einzelunterschrift ist ausgeschlossen.

### Art. 40

Die Kommissionen unterstehen dem Ernennungsorgan, das sie jederzeit abberufen kann. Sie haben ihm periodisch Bericht zu erstatten.

## f) Rechnungsrevisoren

### Art. 41

<sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchführung und Rechnung der KVKSO, der Spezialfonds und allfälliger Kommissionen gewissenhaft auf ihre Richtigkeit. Die Rechnungsführer sind verpflichtet, ihnen jederzeit jede diesbezügliche Auskunft zu geben. Über das Ergebnis ihrer Kontrolle haben sie der GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

<sup>3</sup> Der Präsident ist befugt, jederzeit eine Totalrevision der Kassen zu verlangen bzw. zu veranlassen.

## 5. Finanzielle Bestimmungen

### Art. 42

Die Einnahmen der KVKSO bestehen insbesondere aus Mitgliederbeiträgen, Infrastruktur- und Kaderbeiträgen des STV, Sponsorenbeiträgen, Gewinnanteilen von Anlässen, dem Ertrag des Vereinsvermögens, Subventionen und freiwilligen Zuwendungen.

### Art. 43

Die GL verfügt im Rahmen des Voranschlages über die zur Besorgung der Geschäfte notwendigen finanziellen Mittel. Für nicht budgetierte, dringend notwendige Ausgaben verfügt sie über eine Finanzkompetenz von 10'000 Franken pro Geschäftsjahr.

### Art. 44

Die KVKSO kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds errichten. Über diese führt der Chef Finanzen eine Separatrechnung.

### Art. 45

Das Geschäftsjahr dauert 1 Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Mitgliederbeiträge werden auf 31. März zur Zahlung fällig.

## 6. Statutenrevision

### Art. 46

Die Vornahme der Totalrevision wird mit 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Über strittige Einzelfragen wird mit relativem Mehr entschieden. Teil- oder Totalrevisionen werden mit 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten angenommen.

## 7. Schlussbestimmungen

### Art. 47

Teilrevidierte Statuten, Reglemente und Beschlüsse treten mit der Annahme durch das zuständige Organ sofort in Kraft, sofern darin nichts anderes bestimmt ist.

### Art. 48

Die nach den alten Statuten ernannten Veteranen behalten ihren Verdienstitel. In Rechten und Pflichten sind sie Freimitgliedern gleichgestellt.

### Art. 49

Die Auflösung der KVKSÖ kann nur durch 4/5-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Ein allfälliges Vereinsvermögen muss dem SÖTV für 10 Jahre zur Verwaltung übergeben werden. Erfolgt während dieser Zeit im Kanton Solothurn keine Neugründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, so fällt das Vermögen samt Zinsen dem SÖTV zu.

### Art. 50

Die vorliegenden totalrevidierten Statuten sind durch Beschluss der GV vom ..... angenommen worden. Sie treten sofort mit diesem Beschluss in Kraft.  
Alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

### Für die Geschäftsleitung der KVKSÖ:

....., den .....

Der Präsident:

Der Sekretär:

Urs Nützi

Manuela Nützi

### Genehmigt durch den Vorstand des SÖTV:

....., den .....

Der Präsident:

Der Aktuar:

Rolf Kristandl

Nicole Flury

## **Abkürzungen**

GL	Geschäftsleitung
GV	Generalversammlung
KVKSO	Kunstturner-Vereinigung des Kantons Solothurn
LMK	Leitung Magnesianerklub
SOTV	Solothurner Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband
TL	Technische Leitung